

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 29. Mai 1947

Nr. 7

Inhalt:

Verordnung Nr. 601. Erste Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform.

Verordnung Nr. 601

Erste Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

Vom 1. April 1947

Auf Grund von Art. 13 des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) erläßt das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Justizministerium folgende Verordnung:

I. Abschnitt Organisation

§ 1 Landessiedlungsamt

Beim Landwirtschaftsministerium wird zur Durchführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform ein Landessiedlungsamt errichtet.

Das Landessiedlungsamt führt die Aufsicht über die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und nimmt auch sonst die Aufgaben der oberen Siedlungsbehörde wahr.

§ 2 Landesauschuß für Siedlung und Bodenreform

Beim Landessiedlungsamt wird ein Landesauschuß für Siedlung und Bodenreform gebildet. Er hat die Aufgabe, bei der Durchführung der Siedlung und Bodenreform beratend mitzuwirken, insbesondere sich zu Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Art zu äußern und die Siedlung und Bodenreform durch tatsächliche Mitteilungen, Stellung von Anträgen, Erstattung von Gutachten und dergl. zu fördern.

Der Landesauschuß für Siedlung und Bodenreform setzt sich zusammen:

- a) aus dem Landwirtschaftsminister als Vorsitzendem,
- b) aus je 5 Vertretern der Ansiedler und der alten Besitzer,
- c) aus je einem Vertreter der an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Behörden und Organisationen, nämlich:

1. einem Vertreter des Innenministeriums,
2. einem Vertreter des Finanzministeriums,
3. einem Vertreter des Justizministeriums,
4. einem Vertreter des Arbeitsministeriums,
5. einem Vertreter der staatlichen Forstverwaltung,
6. einem Vertreter der oberen Umlegungsbehörde,
7. dem Leiter des Landessiedlungsamts,
8. einem Vertreter der beteiligten Kreditinstitute,
9. einem Vertreter der bauerlichen berufsständischen Vertretung,
10. einem Vertreter der Gewerkschaften,
11. einem Vertreter des Flüchtlingskommissars,
12. je einem Vertreter der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen in Nordwürttemberg und Nordbaden,
13. je einem Vertreter des Städtetags und der Organisation der übrigen Gemeinden,
14. je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche.

Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf Vorschlag der einzelnen Behörden und Organisationen auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

§ 3 Kreisauschuß für Siedlung und Bodenreform

In jeder kreisfreien Stadt wird beim Bürgermeisteramt, in jedem Landkreis beim Landratsamt ein Kreisauschuß für Siedlung und Bodenreform gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. Landrat als Vorsitzendem, dem Kreislandwirt, einem Vertreter der alten Besitzer, der in den kreis-

freien Städten vom Gemeinderat, in den Landkreisen vom Kreistag gewählt wird und zwei auf Vorschlag des Kreisflüchtlingskommissars vom Landrat berufenen Vertretern der Ansiedler. Der Kreisflüchtlingskommissar hat Personen zu benennen, die als Vertreter aller in Betracht kommenden Siedlergruppen gelten können.

Soweit forstliche Belange berührt werden, treten der Kreisbeauftragte für das Forstwesen und der örtlich zuständige Forstmeister hinzu.

Der Kreissiedlungsausschuß hat das Landessiedlungsamt bei der Durchführung des Gesetzes in seinem Kreis zu unterstützen, insbesondere hat er sich darüber zu äußern, welche Betriebe und Grundstücke für die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke in Betracht kommen.

Die Geschäfte des Kreissiedlungsausschusses werden beim Landratsamt bzw. beim Bürgermeisteramt geführt.

§ 4 Ermittlung des Siedlungslandes und Aufstellung des Siedlungsplans

Das Landessiedlungsamt hat das Land zu ermitteln, das nach Art. 2 Ziff. 1, 2 und 4 und nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes anfällt. Es hat ferner im Benehmen mit den Kreissiedlungsausschüssen die Betriebe und Grundstücke zu ermitteln, die nach Art. 2 Ziff. 3, Art. 3 und Art. 4 Abs. 3, 4 und 8 herangezogen werden können.

Das Landessiedlungsamt hat für jedes Jahr einen Ansiedlungsplan für die verschiedenen in Art. 1 aufgeführten Siedlergruppen aufzustellen. In dem Plan soll auch bestimmt werden, in welchem Verhältnis die verschiedenen Gruppen der Abgabepflichtigen herangezogen werden. Vor Aufstellung des Plans sind die Kreisausschüsse für Siedlung und Bodenreform und der Landesausschuß für Siedlung und Bodenreform zu hören.

Die Durchführung des Ansiedlungsplans ist Sache der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen.

§ 5 Gemeinnützige Siedlungsunternehmen

Gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des Gesetzes sind die Württ. Landsiedlung G.m.b.H. und die Badische Landsiedlung G.m.b.H.

Das Landwirtschaftsministerium kann für Verfahren nach Art. 1 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes auch Kreise, Gemeinden und geeignete, mit Siedlungsaufgaben befaßte Einrichtungen als gemeinnützige Siedlungsunternehmen zulassen.

II. Abschnitt Befriedigung des vordringlichen Landbedarfs

§ 6 Zwangspacht

Die Beschaffung von Land zur gartenmäßigen Nutzung durch heimatlos gewordene und durch den Krieg entwurzelte Menschen ist vordringlich und von den Gemeinden und gemeinnützigen Siedlungsunternehmen alsbald zu befriedigen. Steht in einer Gemeinde das erforderliche Land nicht zur Verfügung und kann es im Wege der freien Vereinbarung nicht beschafft werden, so kann die Gemeinde oder das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes beim Landessiedlungsamt die Zuweisung geeigneter Grundstücke im Wege der Zwangspacht beantragen. Das Landessiedlungsamt erläßt nach Anhörung des Landwirtschaftsamts und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einen Bescheid, der die Zwangsverpachtung an die Gemeinde oder an das gemeinnützige Siedlungsunternehmen für eine bestimmte Zeit – grundsätzlich für drei Jahre – gegen Bezahlung des ortsüblichen Pachtpreises ausspricht und die sonstigen Pachtbedingungen festsetzt oder den Antrag ablehnt. Gegen die Entscheidung des Landessiedlungsamts können die Verwaltungsgerichte angerufen werden.

Auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der in Anspruch genommenen Betriebe ist Rücksicht zu nehmen. Wenn sich eine Inanspruchnahme leistungsschwacher Betriebe nicht vermeiden läßt, so kann für diese im Wege der Zwangspacht auch aus entfernt liegenden Grundstücken Ersatz beschafft werden.

Land der nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes Abgabepflichtigen ist nicht im Wege der Verpachtung, sondern im Wege der Übereignung an das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Inanspruchnahme verpachteter Grundstücke

Nach den Vorschriften des § 6 können auch verpachtete Grundstücke in Anspruch genommen werden. In dem Zwangspachtbescheid ist zu bestimmen, wann das bisherige Pachtverhältnis erlischt. Der bisherige Pächter ist vor Erlaß des Bescheids zu hören.

§ 8 Ausschüsse in den Gemeinden

In jeder Gemeinde ist ein Ortssiedlungsausschuß zu bestellen. Er besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, dem Ortsob-

mann für Landwirtschaft und zwei Vertretern der Ansiedler, die vom Kreisflüchtlingskommissar benannt und vom Bürgermeister berufen werden. Der Kreisflüchtlingskommissar hat Personen zu benennen, die als Vertreter aller in Betracht kommenden Siedlergruppen gelten können. Falls der Ortsobmann für Landwirtschaft dem Gemeinderat nicht angehört, tritt ein weiteres vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied hinzu.

§ 9 Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die geltenden Vorschriften über die vorstädtische Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleingartenwesens durch die Gemeinden erfolgt im Benehmen mit dem Landessiedlungsamt.

Auf die nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung abgeschlossenen Pachtverträge findet die Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) und die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347) keine Anwendung.

III. Abschnitt Landabgabe

§ 10 Fideikomnisse und sonstige gebundene Vermögen

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem früheren Erbhof, zu einem vormaligen Familienfideikommiß oder einem sonstigen gebundenen Vermögen hindert die Heranziehung zur Landabgabe nicht.

Bei Fideikommissen und Hausvermögen tritt zu Gunsten der Versorgungs- und Abfindungsansprüche von Familienmitgliedern, sowie der gesetzlich, satzungsgemäß und vertraglich festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung von Gehältern und Ruhegehältern der Beamten, Angestellten und ihrer Hinterbliebenen die Entschädigung an die Stelle des abgegebenen Grundbesitzes. Sie ist gesondert anzulegen und zu verwalten und unterliegt denselben Beschränkungen wie der abgegebene Grundbesitz. Solange der Fideikommißauflösungsschein nicht erteilt ist oder die zu sichernden Ansprüche bestehen, kann der Fideikommißinhaber nur über die Nutzungen frei verfügen; zu Verfügungen über die Entschädigungssumme selbst ist die Genehmigung des Fideikommißgerichts erforderlich.

§ 11 Grundeigentum in mehreren Ländern

Verteilt sich das Grundeigentum in einer Hand auf mehrere Länder der amerikanischen Zone, so wird für die Berechnung der Landabgabe das gesamte Grundeigentum in der amerikanischen Zone zugrunde gelegt. Das Landessiedlungsamt regelt die Landabgabe mit den zuständigen Behörden der anderen Länder.

§ 12 Grundlage der Abgabepflicht

Als landwirtschaftliches Grundeigentum, das der Landabgabe zugrunde gelegt wird, wird grundsätzlich das gesamte in einer Hand befindliche landwirtschaftlich nutzbare oder kulturfähige Grundeigentum mit Ausnahme der Forstflächen angesehen.

Land, das vor dem 1. Juli 1945 landwirtschaftlich genutzt war und seither aufgeforstet worden ist, gilt als landwirtschaftlich nutzbar.

§ 13 Berechnung der Landabgabe nach Art. 4

Die Größenangaben in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes beziehen sich bei landwirtschaftlichem Grundeigentum über 100 ha auf Grundeigentum durchschnittlicher Bonität. Abweichungen in der Bonität der abgabepflichtigen Betriebe nach oben erhöhen, Abweichungen nach unten vermindern die Landabgabe nach Maßgabe der Tabelle Nr. I, die besonders bekanntgegeben wird. Bei Bemessung der Landabgabe sind außerdem auch die verschiedenen Bonitäten der Grundstücke eines Betriebs zu berücksichtigen, und zwar in der Weise, daß von Land geringerer Bodengüte mehr, von Land besserer Bodengüte weniger abzugeben ist.

Für die Berechnung der Landabgabe in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt die Landabgabentabelle Nr. II, die noch besonders bekanntgegeben wird. Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität sind nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu berücksichtigen.

Soweit es sich als notwendig erweist, sind geringe Abweichungen von den Sätzen, die sich aus der Anwendung der Tabellen Nr. I und II ergeben, zulässig.

§ 14 Inanspruchnahme von Land, das zum Tausch benötigt wird

Eine Inanspruchnahme für die Zwecke des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn Land zum Tausch mit anderem, für die geplante Siedlung geeignetem Land benötigt wird.

§ 15 Inanspruchnahme von Gemeinschaftsanlagen

Eine Inanspruchnahme für die Zwecke des Gesetzes liegt ferner vor, wenn Land für notwendige Gemeinschaftsanlagen wie Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Gebäude, Genossenschaftshäuser, Lagerhäuser usw. gebraucht wird.

§ 16 Einmaligkeit der Landabgabe

Wer in einer Größen- und Besitzklasse nach Art. 4 des Gesetzes Siedlungsland in voller Höhe seiner Verpflichtung abgegeben hat, kann nach anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr zur Hergabe von Siedlungsland herangezogen werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Art. 3 des Gesetzes eintreten.

§ 17 Betriebe mit schlechter Bewirtschaftung und schlechter Ablieferung

Landwirtschaftliche Betriebe der Größenklassen des Art. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes, die schlecht wirtschaften und schlecht abliefern, können gem. Art. 8 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes mit Genehmigung des Landessiedlungsamts im Wege der freiwilligen Verpachtung oder im Wege der Zwangsverpachtung durch das Landessiedlungsamt für die Zwecke des Gesetzes herangezogen werden.

§ 18 Aufteilung und Auseinandersetzung nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes

Die Aufteilung und Auseinandersetzung von landabgabepflichtigem Grundeigentum nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes bedarf der Genehmigung durch das Landessiedlungsamt (Art. 4 Abs. 5). Diese Genehmigung ersetzt eine nach den Vorschriften über den Grundstücksverkehr erforderliche Genehmigung.

Sind die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes gegeben, so darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn eine Versagung auch im Verfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung oder nach den an die Stelle der Grundstücksverkehrsbekanntmachung tretenden Bestimmungen möglich wäre.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht den Beteiligten binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium zu.

§ 19 Rechtsgeschäftliche Verfügungen nach dem 1. Januar 1945

Die Genehmigung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes ist nur bei Verfügungen über das land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum, jedoch nicht bei Belastungen erforderlich.

Zuständig ist das Landessiedlungsamt.

§ 20 Behandlung dinglicher Lasten und Kündigung von Pachtverhältnissen

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 7 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) über den Ausschluß des Kündigungsrechts der Hypothekengläubiger, die Unterverteilung der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, die Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch und die Kündigung von Pachtverhältnissen finden Anwendung. Ein Anspruch des bisherigen Pächters auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken (§ 7 Abs. 1 a. a. O.) besteht nicht.

Erwirbt ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ein verpachtetes Grundstück für die Zwecke des Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes, so kann es das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem bisherigen Pächter soll die Aberntung nach Möglichkeit gestattet werden. Wird sie nicht gestattet, so kann der Pächter für den Ernteausfall sowie für Dünger und andere besondere Aufwendungen, die über den Rahmen der laufenden Jahresbewirtschaftung einschließlich der Ernte hinausgehen, eine angemessene Entschädigung verlangen. Auf Antrag setzt der Kreissiedlungsausschuß die Entschädigung fest.

In § 7 a. a. O. tritt an Stelle des Landesbauernführers der Vorsitzende der bäuerlichen berufsständischen Vertretung, und, so lange eine solche nicht besteht, ein Beauftragter des Landwirtschaftsministeriums.

§ 21 Entschädigungsansprüche der dinglich Berechtigten

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück eine Dienstbarkeit, so wird die Entschädigung des Dienstbarkeitsberechtigten insoweit, als sie nicht in der für die Abtretung des Grundstücks dem Eigentümer zu leistenden Geldentschädigung oder in der an denselben zu gewährenden Nutznießung inbegriffen ist, besonders bemessen.

Bei anderen dinglichen Rechten an dem abzutretenden Grundstück (Reallasten usw.) tritt die

dem Eigentümer zu leistende Entschädigung an die Stelle des Grundstücks.

§ 22 Übereignung an das gemeinnützige Siedlungsunternehmen

Die Übereignung von Grundstücken an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ist nicht deshalb nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, weil die Grundstücke vor ihrer Verwendung aufgeschlossen, gerodet, entwässert oder sonst verbessert werden müssen.

§ 23 Vorbereitende Maßnahmen

Der Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter) muß auf Anordnung des Landessiedlungsamts Handlungen, die zur Vorbereitung des Siedlungsunternehmens notwendig sind, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hiedurch etwa entstehende, nötigenfalls im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Das Landessiedlungsamt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit vor Beginn der Handlung anordnen.

§ 24 Tragbare Rente

Will ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen Land für Siedlungszwecke nach Art. 1 Ziff. 2, 3 und 4 des Gesetzes in Anspruch nehmen, so muß es ein Gutachten über die tragbare Rente einholen und einen Finanzierungsplan aufstellen.

IV. Abschnitt Enteignung und Entschädigung

§ 25 Zulässigkeit des Enteignungsverfahrens

Kommt zwischen dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und dem Landabgebenden eine Einigung über die Landabgabe nicht zustande, so kann das gemeinnützige Siedlungsunternehmen beim Landessiedlungsamt die Zwangsenteignung beantragen.

Besteht nur über einzelne abzugebende Grundstücke keine Einigkeit, so kann der Kreissiedlungsausschuß auf Antrag der Beteiligten vor Durchführung des Verfahrens, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen oder von landwirtschaftlichen Fachbehörden (Landwirtschaftsamt, Feldbereinigungsamt und Wasserwirtschaftsamt), einen Vorschlag darüber machen, welche Grundstücke abgegeben werden sollen.

§ 26 Enteignungsbehörde und Siedlungskommission

Enteignungsbehörde ist das Landessiedlungsamt. Über die Enteignung und Entschädigung entscheiden Siedlungskommissionen, die beim Landessiedlungsamt gebildet werden. Sie bestehen aus dem Leiter des Landessiedlungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem rechtskundigen Mitglied, einem beamteten Landwirt und je einem Vertreter der Ansiedler und der alten Besitzer, die vom Landwirtschaftsministerium bestellt werden.

Bei Grundstücken, die dem Staat oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören, tritt an die Stelle des Vertreters der alten Besitzer ein vom zuständigen Ministerium, bei Forsten ein von der staatlichen Forstverwaltung bestellter Vertreter.

Die Vertreter der Ansiedler und der alten Besitzer werden aus einer Liste entnommen, die auf Vorschlag der beteiligten Organisationen vom Leiter des Landessiedlungsamts aufgestellt wird, und zwar aus den Gruppen, die an dem zur Entscheidung stehenden Verfahren beteiligt sind.

§ 27 Antrag auf Zwangsenteignung

In dem Antrag auf Zwangsenteignung sind die zu enteignenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken nach ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung, der Eigentümer und der Zweck der Enteignung anzugeben.

Die erforderlichen beglaubigten Auszüge aus dem Grundbuch sind anzuschließen.

§ 28 Bekanntmachung

Das Landessiedlungsamt ersucht die zuständigen Grundbuchämter um Eintragung einer Vormerkung über das eingeleitete Enteignungsverfahren.

Der Antrag ist dem Eigentümer, den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten und den Mietern und Pächtern zuzustellen. Er ist auf Ersuchen des Landessiedlungsamts in der Gemeinde, in der die zu enteignenden Grundstücke liegen, vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind im Bezirksamtsblatt, durch Anschlag am Rathaus der Gemeinde, sowie in ortsüblicher Weise unter Angabe des Eigentümers und der Parzellenummer des Grundstücks mit dem Anfügen öffentlich bekanntzumachen, daß alle, die Einwendungen gegen die Enteignung oder Entschädigungsansprüche erheben wollen, diese innerhalb der bekanntgegebenen Frist beim Bürgermeisteramt

schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen haben und daß verspätetes Vorbringen nur insoweit berücksichtigt werden kann, als dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Bürgermeister die erhobenen Einwendungen und Entschädigungsansprüche mit der Beurkundung über die Dauer der öffentlichen Auslegung über den Landrat dem Landessiedlungsamt zu übersenden.

§ 29 Verbindung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Das Verfahren über die Zulässigkeit der Enteignung soll, wenn möglich, mit dem Entschädigungsverfahren verbunden werden. Das Landessiedlungsamt kann aber das Verfahren zunächst auf die Frage der Zulässigkeit der Enteignung beschränken.

Das Entschädigungsverfahren findet auch statt, wenn die Beteiligten sich über den Gegenstand der Landabgabe, nicht aber über die Höhe der Entschädigung geeinigt haben.

§ 30 Zurückstellung der Entschädigung

Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Festsetzung der Entschädigung bis 31. Dezember 1948 zurückgestellt werden. Dadurch wird die Enteignung nicht gehindert. Es wird aber für die Zwischenzeit vom Zeitpunkt der Abgabe des Landes bis zur Festsetzung der Entschädigung eine Vergütung gewährt, die von der Siedlungskommission festgesetzt und nach den ortsüblichen Pachtpreisen bemessen wird.

§ 31 Bestellung von Sachverständigen

Das Landessiedlungsamt bestellt einen oder mehrere Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten über die Entschädigung zu erstatten haben. Einigen sich die Parteien auf bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Landessiedlungsamt dieser Einigung Folge zu geben.

Für die Verpflichtung der Sachverständigen, dem Auftrag Folge zu leisten, gilt § 408 ZPO entsprechend. In dem Gutachten ist der Zustand der zu enteignenden Grundstücke und des Zubehörs genau festzustellen.

Wird das Verfahren zunächst auf die Frage der Zulässigkeit der Enteignung beschränkt, so können die Sachverständigen in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens bestimmt werden.

§ 32 Verhandlung mit den Beteiligten

Das Landessiedlungsamt hat die Einwendungen und Entschädigungsansprüche in einer Verhandlung mit den Beteiligten zu erörtern. Die Verhandlung erfolgt an Ort und Stelle unter Leitung des rechtskundigen Mitglieds der Siedlungskommission oder am Sitz des Landessiedlungsamtes vor der Siedlungskommission.

Zu der Verhandlung sind die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, die Eigentümer und die sonstigen Beteiligten, die Einwendungen und Entschädigungsansprüche erhoben haben, sowie der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde und, soweit sie beteiligt sind, das Landwirtschaftsamt, das Feldbereinigungsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu laden.

In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß im Falle des Ausbleibens der Beteiligten die von ihnen erhobenen Einwendungen als fallen gelassen gelten und daß die Entschädigung festgestellt, die Enteignungsverfügung erlassen und in Vollzug gesetzt werden kann.

Der vom Landessiedlungsamt bestellte Sachverständige und die von den Beteiligten etwa benannten Sachverständigen sind ebenfalls zu laden.

Das Landessiedlungsamt hat die Sache so vorzubereiten, daß sie womöglich in einer Verhandlung erledigt werden kann. In der Verhandlung sind die Gutachten der Sachverständigen mit den Beteiligten zu erörtern. Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch eine etwaige Vereinbarung über die Entschädigung aufzunehmen ist.

§ 33 Entscheidung der Siedlungskommission

Kommt eine Einigung mit den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Siedlungskommission über die Zulässigkeit der Enteignung sowie über Höhe und Art der Entschädigung.

Die Entscheidung kann zunächst auf die Frage der Zulässigkeit der Enteignung beschränkt werden.

§ 34 Zubehör

Die Enteignung eines ganzen Betriebs erstreckt sich auf das zu seiner Bewirtschaftung unbedingt notwendige Zubehör, wenn nicht ein anderes vereinbart oder in der Entscheidung der Siedlungskommission bestimmt wird. Bei Enteignung einzelner Grundstücke kann die Abgabe landwirtschaftlicher Geräte angeordnet werden. Dem Eigentümer ist das

zur Bewirtschaftung der verbleibenden Grundstücke erforderliche Zubehör unter allen Umständen zu belassen.

§ 35 Rechte an Grundstücken

Rechte an dem Grundstück bleiben bestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen dies beantragt. Miet- und Pachtverhältnisse erlöschen, das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist aber befugt, an Stelle des Pächters oder Verpächters in das Vertragsverhältnis einzutreten. Macht es von diesem Recht Gebrauch, so gelten die für den Fall der freiwilligen Veräußerung maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 36 Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung der Siedlungskommission enthält:

1. Die Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte nach Parz.Nr., Lage, Kulturart und Flächengehalt der einzelnen Grundstücke; bei teilweiser Enteignung eines Grundstücks die Umgrenzung der abzutretenden Teile, bei Beschränkungen die Bezeichnung der Art und des Umfangs der Beschränkung;
2. falls die Enteignung sich auf das Zubehör erstreckt, genaue Angaben über das Zubehör, die abzugebenden Geräte und den Zustand, in dem sie sich befinden;
3. Angaben darüber, welche Rechte an den abzutretenden Grundstücken von der Enteignung ausgenommen sind und ob das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in ein bestehendes Miet- oder Pachtverhältnis eintritt;
4. die Entschädigung, welche dem Enteigneten oder den sonstigen Berechtigten zu leisten ist.

In der Entscheidung ist ferner zu bestimmen, ob die Entschädigung alsbald auszubezahlen oder ob und in welcher Form sie zu hinterlegen oder gemäß § 10 gesondert anzulegen ist. Wird die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 30 zurückgestellt, so ist die Vergütung für die Zwischenzeit festzusetzen.

Die Entscheidung ist zu begründen und dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und den am Verfahren Beteiligten, auch soweit sie in der Verhandlung nicht anwesend oder vertreten waren, zuzustellen.

§ 37 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Siedlungskommission kann von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und von den übrigen Beteiligten, soweit die Zulässigkeit der Enteignung angefochten werden soll, Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht, soweit die Festsetzung der Entschädigung angefochten werden soll, Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden.

Die Klage bei dem ordentlichen Gericht ist binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu erheben.

Ist die Entscheidung der Siedlungskommission auf die Frage der Zulässigkeit der Enteignung beschränkt worden, so wird durch die Anrufung des Verwaltungsgerichts das weitere Verfahren zur Feststellung der Entschädigung nicht gehemmt.

§ 38 Vorläufige Besitzeinweisung

Hat die Siedlungskommission die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen, so kann das Landesiedlungsamt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen auf dessen Antrag vorläufig in den Besitz der in der Entscheidung der Siedlungskommission bezeichneten Grundstücke und Rechte an den Grundstücken einweisen. Es kann die Einweisung von der Leistung einer Sicherheit oder von sonstigen Bedingungen abhängig machen.

Der vorläufigen Besitzeinweisung hat eine Verhandlung mit dem Eigentümer, und wenn ein Anderer Besitzer des Grundstücks ist, auch mit diesem voranzugehen. Die Verhandlung kann mit der Verhandlung über die Zulässigkeit der Enteignung verbunden werden. In diesem Fall hat die Ladung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten.

Der Beschluß über die vorläufige Besitzeinweisung ist den Beteiligten zuzustellen.

Wird der Antrag auf Enteignung nachträglich rechtskräftig abgelehnt, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen dem Besitzer des Grundstücks den durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Auf Antrag der Beteiligten hat das Landesiedlungsamt bei oder unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung den Zustand des Grundstücks, soweit er für die spätere Feststellung des Grundstückswerts und etwaiger Nebenentschädigungen von Bedeutung ist, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen und schriftlich nie-

derzulegen. Von einer örtlichen Besichtigung und Vernehmung von Sachverständigen ist den Beteiligten rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 39 Enteignungsverfügung

Ist über die Zulässigkeit der Enteignung und die Festsetzung der Entschädigung rechtskräftig entschieden und die Entschädigungssumme ausgezahlt oder hinterlegt oder wird die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 30 zurückgestellt, so erläßt das Landessiedlungsamt die Enteignungsverfügung gemäß der ergangenen Entscheidung. Durch die Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme an Mieter oder Pächter ist der Erlaß der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird, zuzustellen.

§ 40 Wirkung der Enteignungsverfügung

Mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten geht das Eigentum an den enteigneten Grundstücken bzw. das abzutretende Recht auf das gemeinnützige Siedlungsunternehmen über. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschränkungen in Wirksamkeit.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von allen darauf haftenden dinglichen Lasten, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung vorbehalten sind, be-

freit und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstands.

§ 41 Wohnrecht

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Wohnberechtigten für eine angemessene Frist eine ausreichende Wohnung belassen werden. Der Umfang des Wohnrechts ist vom Landessiedlungsamt im Benehmen mit den örtlich zuständigen Stellen zu regeln.

§ 42 Frist zur Durchführung des Verfahrens

Wird bei Beschränkung der Entscheidung auf die Zulässigkeit der Enteignung der Antrag auf Einleitung des Entschädigungsverfahrens nicht innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung gestellt oder wird die Entschädigungssumme nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer rechtskräftigen Feststellung ausgezahlt oder hinterlegt, so tritt das Enteignungsverfahren außer Wirkung und ist die Vormerkung im Grundbuch zu löschen.

Den Beteiligten steht in diesen Fällen wegen der ihnen infolge des Enteignungsverfahrens erwachsenen Nachteile ein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch gegen das gemeinnützige Siedlungsunternehmen zu.

Stuttgart, den 1. April 1947

Stoß

Beyerle